

Liebe Geschäftspartner,

wir möchten Sie zu den seit dem 01.01.2024 geltenden neuen Förderrichtlinien informieren.

Für energetische Einzelmaßnahmen steht ein **Zuschuss sowie zusätzlich ein zinsgünstiger Ergänzungskredit** zur Verfügung (eine alleinige Beantragung des Ergänzungskredits ist nicht möglich).

In den Förderrichtlinien für die Antragstellung kommt es zu wichtigen Änderungen:

- a) Bei Antragstellung muss ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag vorliegen, welcher eine Vereinbarung zu einer **auflösenden** oder **aufschiebenden Bedingung** in Bezug auf die Förderzusage haben muss. Kommt es zu keiner Bewilligung durch den Fördergeber hat das folgende Konsequenzen:
Im Fall der aufschiebenden Bedingung kommt der Vertrag erst gar nicht zustande.
Im Fall der auflösenden Bedingung wird der bestehende Vertrag aufgehoben.
Zusätzlich muss der Auftrag das voraussichtliche Datum der Umsetzung der zu beantragenden Maßnahme enthalten (dieses muss innerhalb des Bewilligungszeitraumes von 36 Monaten liegen).

Der Baubeginn der Maßnahme, sowie (Abschlags-)Zahlungen, dürfen erst nach der Antragstellung aber auf eigenes Risiko bereits vor der Förderzusage erfolgen.

Hinweis: Wir empfehlen erst den Zuwendungsbescheid vor Baubeginn abzuwarten. Wird mit der Maßnahme nach Antragstellung und vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen, erfolgt dies auf eigenes Risiko, da gegebenenfalls nicht förderfähige Maßnahmen umgesetzt werden oder ein unter dem Vorbehalt (auflösende- oder aufschiebende Bedingung) geschlossener Vertrag nichtig wird.

- b) Die maximalen förderfähigen Investitionskosten liegen bei **30.000,- € pro Wohneinheit**. Dieser Wert kann mit Hilfe eines vorliegenden **individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP)** auf **60.000,- € pro Wohneinheit verdoppelt werden**. Zusätzlich hebt der iSFP-Bonus die Basis-

So können Sie seit dem 29.12.2023 vorgehen:

1. **Einen Lieferungs- und Leistungsvertrag** für die Maßnahme an der Gebäudehülle zwischen Kunde und Fachunternehmen abschließen. Dieser muss bereits das voraussichtliche Datum der Umsetzung der Maßnahme enthalten. Zudem ist erforderlich, dass die Erteilung der **Förderzusage durch das BAFA als aufschiebende bzw. die Ablehnung der Förderung durch das BAFA als auflösende Bedingung** Vertragsbestandteil ist.
2. febis erstellt eine technische Projektbeschreibung (tpb) und beantragt den **Zuschuss**. Für die höhere Förderung (5% Bonus + verdoppelte Bemessungsgrenze) muss zum Zeitpunkt der Antragstellung der iSFP vorliegen.
3. **Vorhaben nach Antragstellung umsetzen (unsere Empfehlung: Erst nach Erhalt der Zuschuss-zusage umsetzen!) und den technischen Projektnachweis (tpn) von febis erstellen lassen.**
4. Nachweisunterlagen bei febis einreichen und **Zuschuss vom BAFA erhalten**.

Förderung von 15% um 5% an (febis erstellt Sanierungsfahrpläne bundesweit!).

Ihre febis Service GmbH

Ergänzende Hinweise und Vorformulierung zur aufschiebenden oder auflösenden Bedingung

Der Fördergeber gibt folgende Hinweise zur aufschiebenden oder auflösenden Bedingung. Einer der beiden Abschnitte zur aufschiebenden oder zur auflösenden Bedingung können Sie als Bestandteil Ihrer Angebote ergänzen oder als dazugehöriges Dokument mit den Kunden beidseitig gegenzeichnen:

Die genaue Formulierung einer aufschiebenden bzw. auflösenden Bedingungen steht den Vertragsparteien frei. Folgende Musterformulierung einer aufschiebenden Bedingung wird von den beiden Durchführern BAFA und KfW aber anerkannt:

„Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu (Liefer-)Leistungen dienen der Umsetzung [eines Sanierungsvorhabens], für das eine der Vertragsparteien eine Förderung über das Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) des BMWK beim BAFA oder der KfW [beantragt [hat/diese innerhalb von [...] Tagen nach Vertragsschluss beantragen wird].

Aufschiebende Bedingung:

Dieser [Kaufvertrag tritt / Vertrag tritt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung] erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit [das BAFA / die KfW] den Antrag [nur bei Kaufverträgen: zur Förderung [Bezeichnung Einzelmaßnahme / eines Sanierungsvorhabens]] bewilligt und die Förderung mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zugesagt hat (aufschiebende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.

Auflösende Bedingung:

Dieser [Kaufvertrag erlischt / Vertrag erlischt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung], sobald und soweit [das BAFA / die KfW] den Antrag zur Förderung [Bezeichnung Einzelmaßnahme / eines Sanierungsvorhabens] nicht bewilligt, sondern ablehnt und die Förderung nicht mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zusagt, sondern mit einem Ablehnungsbescheid versagt (auflösende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.“